



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

der Mirion Medical GmbH, nachfolgend AN genannt.

§ 1 Einbezug und Änderungen der AGB

(1) Diese AGB gelten, soweit nicht zwischen dem AN und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart wird, ausschließlich und für alle vom Kunden in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende AGB des Kunden gelten nur, wenn und soweit sie vom AN ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Das Erfordernis einer schriftlichen Anerkennung gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn der AN in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender AGB des Kunden vorbehaltlos leistet.

(2) Der AN behält sich vor, diese AGB jederzeit zu ändern, soweit hierfür wichtige Gründe, wie beispielsweise eine Gesetzesänderung, Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, Veränderung der wirtschaftlichen Gegebenheiten oder ähnliche Gründe bestehen und der Kunde durch die Änderung nicht unangemessen benachteiligt wird. Der Kunde ist über die Änderung sowie ihren Inhalt und Grund rechtzeitig vor Inkrafttreten der Änderungen zu informieren. Sollte der Kunde nicht innerhalb von einem Monat nach Kenntnis über die Änderungen diesen widersprechen, gilt seine Zustimmung als erteilt, sofern er über diese Rechtsfolge ausdrücklich informiert worden ist.

§ 2 Rechtliche Grundlagen

(1) Rechtsgrundlage für die amtliche Personendosisüberwachung ist das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG), die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) sowie die Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosen in ihren jeweils gültigen Fassungen („Pflichtüberwachung“). Danach ist die Feststellung der Körperdosen beruflich strahlenexponierter Personen mit amtlichen Personendosimetern durchzuführen. Diese Dosimeter sind von der Messstelle anzufordern und auswerten zu lassen, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde bestimmt wurde. Die Mirion Medical GmbH ist eine nach StrlSchG durch das Bundesland Bayern behördlich bestimmte Messstelle. Diese Bestimmung ist in allen Bundesländern gültig

(2) Daneben bietet der AN freiwillige Überwachungen für solche Kunden an, die der unter § 2 Abs. 1 dieser AGB aufgeführten amtlichen Personendosisüberwachung nicht unterliegen („freiwillige Überwachung“).

§ 3 Anmeldung

(1) Die Aufnahme von Betrieben bzw. Personen in die Überwachung durch den AN erfolgt nur nach schriftlicher Anmeldung und der Erhebung der erforderlichen Betriebs- und Personenstammdaten. Für die Anmeldung müssen die vom AN bereitgestellten Formulare verwendet und vollständig ausgefüllt werden. Die Formulare sind unter awst.mirion.com oder auf Anfrage per Fax, E-Mail oder auf dem Postweg erhältlich.

(2) Kunden, die sich freiwillig überwachen lassen, sind verpflichtet, den Umstand der freiwilligen Überwachung anzugeben.

(3) Änderungen der Betriebsstammdaten (z.B. Liefer- oder Rechnungsadresse) sind dem AN unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen.



§ 4 Leistungspflichten und Eigentumsverhältnisse

(1) Der AN ist zur Bereitstellung und Auswertung der Dosimeter, der Kunde ist zur Entrichtung einer Vergütung verpflichtet.

(2) Dosimeter werden dem Kunden zwecks dosimetrischer Überwachung zur Verfügung gestellt und verbleiben im Eigentum des AN. Auch die Verpackung der Dosimeter verbleibt im Eigentum des AN.

(3) Bedingt durch die Bauartzulassung dürfen Dosimeter nur innerhalb bestimmter Fristen ausgewertet werden. Bei Überschreitung der Fristen ist der AN von der Auswertung und Festsetzung eines amtlichen Dosismesswertes befreit.

§ 5 Höhe der Vergütung, Bearbeitungszuschläge

(1) Die Höhe der Vergütung für Leistungen des AN ist in der aktuellen Preisliste festgelegt. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem Kunden bereitgestellte aktuelle Preisliste ist Bestandteil dieser AGB. Die Preisliste in ihrer aktuellen Fassung ist auf Anfrage vor Vertragsschluss kostenfrei per Fax, E-Mail oder auf dem Postweg erhältlich. § 1 dieser AGB gilt für die Preisliste entsprechend.

(2) Die Vergütung des AN für die Auswertung der Dosimeter wird zusammen mit den Kosten für die Bereitstellung und den Versand der Dosimeter berechnet. Für Sonder- und Eilauswertungen, die in begründeten Ausnahmefällen möglich sind, wird ein Bearbeitungszuschlag erhoben. Nicht getragene oder nicht fristgemäß gekündigte Dosimeter werden dem Kunden in vollem Umfang in Rechnung gestellt.

(3) Verspätet zurückgesandte Dosimeter und die dazugehörigen Zuordnungsbögen können vom AN nicht routinemäßig bearbeitet werden. Hierdurch entsteht ein Mehraufwand an Personal und Maschinen. Daher wird für die Dosisermittlung der verspätet zurückgesandten Dosimeter oder Zuordnungsbögen ein gesonderter Bearbeitungszuschlag erhoben.

§ 6 Versand / Versand- und Zollkosten / Lieferbedingungen

(1) Für Inlandskunden gilt folgendes:

Der Versand der Dosimeter erfolgt auf dem Postweg und auf Kosten des Kunden. Kundenwünsche für Eilzustellungen (Express) werden nach Möglichkeit berücksichtigt und gesondert in Rechnung gestellt. Es besteht kein Anspruch auf besondere Verpackung oder Sortierung.

(2) Für Auslandslieferungen EU-Raum/weltweit gilt Folgendes:

Die Zollgebühren und - nach Aufwand - die Kosten der Verzollung (Zollkosten) werden gesondert in Rechnung gestellt. Im Übrigen gelten die obigen Regelungen zu Inlandskunden, soweit diese nicht im Widerspruch zu Satz 1 dieses Absatzes stehen.

§ 7 Rücksendung

(1) Die Rücksendung der Dosimeter durch den Kunden muss unverzüglich und einschließlich der jeweiligen Personendaten, Beschäftigungsmerkmale und Expositionsdaten nach Ende des Überwachungszeitraumes erfolgen.

(2) Der Kunde muss für die Rücksendung der Dosimeter die Dosimeterverpackungen des AN verwenden.

(3) Die Sendungen müssen spätestens zu dem auf dem entsprechenden Lieferschein angedruckten Datum beim AN eingegangen sein. Dies betrifft auch Daten, die über die Online-Dienste DosiNet oder DosiCon übermittelt werden, sowie Änderungen des Dosimeterbedarfs für den nächsten anstehenden Überwachungszeitraum.



(4) Das Risiko für Rücksendungen trägt der Versendende. Die Sendung muss ausreichend frankiert sein. Sollte dem AN durch unzureichend frankierte Sendungen ein zusätzlicher Aufwand entstehen (z.B. Strafporto), wird dieser dem Kunden in Rechnung gestellt. Der AN trägt keine Zollgebühren.

(5) Sonder- und Eilauswertungen sind vom Kunden bei der Rücksendung als solche deutlich außen zu kennzeichnen.

§ 8 Rechnungsstellung / Zahlungsvereinbarungen / Folgen bei Zahlungsverzug

(1) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung auf Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel nach dem Versand der Dosimeter. Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen und ab dem 1.1.2022 innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnungen beim Kunden ohne Abzug zahlbar.

(2) Der AN und der Kunde können individuelle Zahlungsvereinbarungen treffen, z.B. durch ein Dosimeterabonnement, das im Voraus bezahlt wird. Solche Individualvereinbarungen haben zu Ihrer Wirksamkeit schriftlich zu erfolgen.

(3) Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, wird nach Ablauf der mit „Letzte Mahnung“ betitelten Mahnung gesetzten Frist die Belieferung mit Dosimetern eingestellt und im Fall der Pflichtüberwachung die zuständige Aufsichtsbehörde darüber informiert.

§ 9 Überwachungsdauer

Die Bestimmung der Personendosis erfolgt grundsätzlich über den Zeitraum von einem Monat, sofern eine Pflichtüberwachung vorliegt (vgl. § 2 Abs. 1 dieser AGB iVm. StrlSchV). Davon abweichend kann der Überwachungszeitraum auf bis zu 3 Monate verlängert werden. Eine solche Verlängerung bedarf der Zustimmung der für den Kunden zuständigen Aufsichtsbehörde. Die entsprechenden behördlichen Genehmigungen sind dem AN vorzulegen. Eine genehmigte Änderung kann nur mit Beginn eines neuen Überwachungszeitraumes erfolgen. Der dreimonatige Überwachungszeitraum beginnt am 1.Tag eines Quartals.

§ 10 Kündigung

(1) Mit der Anmeldung des Kunden zur amtlichen personendosimetrischen Überwachung oder zur Orts- und Umgebungsdosimetrie entsteht ein zeitlich unbefristetes Vertragsverhältnis zwischen dem AN und dem Kunden, das durch den Kunden jederzeit mit einer Kündigung beendet werden kann. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der Änderung der AGB durch den AN.

§ 11 Beschädigungen / unsachgemäßer Umgang / Verlust

(1) Erkennbare Beschädigungen und sonstige Reklamationen sind dem AN unverzüglich nach Erhalt der Lieferung bzw. Auftreten der Beschädigung zu melden.

(2) Der Kunde ist verantwortlich für den sachgemäßen Umgang mit den ihm zur Verfügung gestellten Dosimetern. Hinweise zum sachgemäßen Umgang (Info-Flyer „Technische Daten und Handhabung der Dosimeter“) können auf der Homepage des AN (awst.mirion.com) eingesehen werden. Zusätzlich kann auf Wunsch des Kunden eine persönliche Beratung zum Umgang mit den Dosimetern durch den AN erfolgen.

(3) Mehraufwand im Arbeitsablauf des AN, welcher durch unsachgemäße Verwendung der Dosimeter entsteht (z. B. Beschädigung, Beschriftung, Kontamination, Verschmutzung oder Verklebung von Dosimetern), wird gesondert in Rechnung gestellt



(4) Bei OSL-Dosimetern, deren Verblisterung so stark beschädigt ist oder fehlt, dass die Detektorkarte frei zugänglich ist und somit manipuliert werden könnte, ist der AN von der Ermittlung und Mitteilung einer amtlichen Personendosis befreit. Bei Verlust, Zerstörung oder Beschädigung ist die Messstelle berechtigt, dem Kunden die Materialkosten eines wiederverwendbaren Dosimeters bzw. Dosimetriesystems zwecks Wiederbeschaffung in Rechnung zu stellen.

(5) Bereits aufgelaufene Kosten für verlorene, zerstörte oder beschädigte Dosimeter bleiben bestehen.

§ 12 Haftung

(1) Der AN verpflichtet sich, die Auswertungen ordnungsgemäß nach dem zum Auswertungszeitpunkt bestehenden Stand von Wissenschaft und Technik auszuführen, sofern ihm nicht nach diesen AGB oder aus anderen Gründen die Auswertung bzw. Ermittlung und Mitteilung einer Personendosis bereits erlassen ist.

(2) Der AN haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden gegenüber dem Kunden. Der Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Sie gelten ebenso nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des AN jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

§ 13 Mitteilungspflicht

(1) Gemäß den gesetzlichen Vorschriften erfolgt eine Mitteilung der Messergebnisse an das Strahlenschutzregister des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) und in vorgeschriebenen Fällen an die zuständigen Aufsichtsbehörden, den Strahlenschutzbeauftragten, den Strahlenschutzverantwortlichen sowie an die Stellen und Personen, die für Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen zum Schutz beruflich strahlenexponierter Personen verantwortlich sind (z.B. die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und ermächtigte Ärzte).

(2) Die Weitergabe von Daten erfolgt nur für amtliche Personendosimeter (vgl. § 2 Abs. 1 dieser AGB). Sie erfolgt weder für Dosimeter, die als Zusatzdosimeter (ZD) gekennzeichnet und so an die Messstelle gemeldet wurden noch für Orts- oder Umgebungsdosimeter. Bei diesen erfolgt nur eine Ergebnismitteilung an den Kunden.

(3) Auskünfte aus dem Personendosis-Archiv werden nach schriftlicher Anforderung der betroffenen Einzelpersonen über den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum von 5 Jahre kostenfrei erteilt. Weiter als 5 Jahre zurückliegende Messergebnisse können durch Einzelpersonen beim Bundesamt für Strahlenschutz (BFS) angefordert werden.

§ 14 Sonderdosimeter

Spezielle Regelungen für Sonderdosimeter sind dem jeweiligen Merkblatt (siehe awst.mirion.com) zu entnehmen (hierzu zählen: Dosimeter für Einsatzkräfte wie Feuerwehr, Technisches Hilfswerk oder Polizei, Strahlenschutzüberwachung von Schwangeren, Orts- und Umgebungsdosimetrie, Radon, etc.)

§ 15 Online-Dosimetrie

Die Nutzung von Produkten oder Dienstleistungen der Online-Dosimetrie (DosiNet und DosiCon, etc.) ist nur mit der Anerkennung der Nutzungsbedingungen möglich, die auf unserer Internetseite (awst.mirion.com) einsehbar sind und nach jeder Erstellung eines neuen Benutzerkontos zur Online-Dosimetrie per E-Mail an den Kunden versendet werden.



§16 Anwendbares Recht

Auf das zwischen dem Auftraggeber/Kunden und dem AN bestehendem Rechtsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München, wenn der Auftraggeber

- Kaufmann,
- juristische Person des öffentlichen Rechts,
- öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder
- keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Hiervon bleiben vorrangig anwendbare gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, unberührt.

